

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung und Gehaltstarif

Baden

Karlsruhe i. B., 1908

I. Beamtengesetz

[urn:nbn:de:bsz:31-318637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318637)

I. Beamtengesetz.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Begriff des Beamten.

Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche sich auf Grund einer Entschliebung des Landesherrn oder einer vom Landesherrn zur Verleihung der Beamteneigenschaft als zuständig erklärten Behörde in einem Dienstverhältnis zum Staate befindet.

Wer zu bestimmten Dienstleistungen für den Staat lediglich auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrags angenommen ist, gilt nicht als Beamter im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2.

Etatmäßige Beamte.

Etatmäßige Beamte sind diejenigen, welchen eine in den Gehaltsetats des Staatsvoranschlags aufgeführte Stelle in den vorgeschriebenen Formen als solche übertragen ist.

§ 3.

Landesherrlich angestellte Beamte.

Etatmäßige Amtsstellen, welche eine höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Berufsbildung erfordern, werden in der Regel durch landesherrliche Entschliebung übertragen.

Inwieweit außerdem noch wichtigere Stellen der Staatsverwaltung in Zukunft in dieser Weise übertragen werden können, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 4.

Anstellung und Entlassung der Beamten.

Die etatsmäßigen Beamten gelten nach einer Dienstzeit von fünf Jahren, von der ersten etatmäßigen Anstellung an gerechnet, als unwiderruflich angestellt. Aus besonderen Gründen kann der Eintritt der Unwiderruflichkeit bis zum Ablauf des siebenten Dienstjahrs erstreckt werden.

Die Richter und die denselben gleichgestellten Beamten gelten von der ersten etatmäßigen Anstellung an als unwiderruflich angestellt; auch kann durch landesherrliche Entschliebung die Anstellung anderer Beamten schon vor Ablauf des im ersten Absatze bezeichneten Zeitraumes als unwiderruflich erklärt werden.

Im übrigen erfolgt die Anstellung der Beamten unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nicht etwas anderes festgesetzt wird, ein Vierteljahr; die Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht erforderlich, wenn die Kündigung wegen Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten erfolgt.

Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem staatlichen Dienste entlassen werden.

§ 5.

Versezung der Beamten.

Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung auf eine andere Amtsstelle nur versezt werden, wenn dieselbe etatmäßig und ihrer Berufsbildung entsprechend ist, und wenn mit der Versezung eine Schmälerung des zur Zeit der Versezung verliehenen anschlagsmäßigen Dienst-einkommens (§ 19) nicht verbunden ist.

Im Falle einer nicht lediglich auf Antrag des Beamten erfolgenden Versezung hat derselbe Anspruch auf Vergütung der geordneten Umzugskosten.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Strafversezung.

§ 6.

Freiwilliger Dienstaustritt.

Dem Ansuchen eines Beamten um Entlassung aus dem staatlichen Dienste ist zu entsprechen, sofern er seine rückständigen Amtsgeschäfte erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von öffentlichem Vermögen vollständige Rechnung abgelegt hat. Mangels besonders getroffener Bestimmungen kann verlangt werden, daß der freiwillig ausscheidende Beamte noch ein Vierteljahr von der Stellung des Ansuchens an im Amte verbleibe und die ihm aus Staatsmitteln für seine Ausbildung gewährten Unterstützungen, wozu übrigens Unterrichtsstipendien nicht zu rechnen sind, zurückerstatte.

Der freiwillig ausscheidende Beamte verliert mit dem Dienstaustritt seine Ansprüche auf Dienst Einkommen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie auch den Titel, sofern ihm dieser nicht ausdrücklich belassen wird.

§ 7.

Kautionsleistung.

Durch Verordnung*) wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Weise und in welchem Betrage die Beamten dem Staate für ihr Dienstverhältnis Kautionsleistung zu leisten haben.

*) Landesherrliche Verordnungen vom 24. Dezember 1896 (Gef.-u. VDBl. S. 541) und vom 15. September 1900 (Gef.-u. VDBl. S. 951). Die letztere bestimmt in § 1:

Die Verpflichtung der Beamten zur Kautionsleistung wird aufgehoben, insoweit die Kautionen zur Sicherstellung der vermögensrechtlichen Ansprüche zu dienen bestimmt sind, welche dem Staat gegenüber den Beamten aus deren Amtsführung zustehen. In den Fällen, in denen die Kautionsleistung die Sicherstellung von Privaten, öffentlichen Anstalten usw. ausschließlich oder neben derjenigen des Staates bezweckt, kann nach näherer Anordnung der zuständigen Ministerien die Stellung von Kautionen auch fernerhin gefordert werden.

Demnach sind zufolge Bekanntmachung vom 27. November 1900 (Gef.-u. VDBl. S. 1068) als kautionspflichtig bezeichnet:

Die Kautionshaftet für alle vermögensrechtlichen Ansprüche, welche dem Staate gegenüber dem Beamten aus dessen Amtsführung zustehen, einschließlich des Anspruchs auf Ersatz der durch die Schadensermittlung und die Geltendmachung der Forderung erwachsenen Kosten.

Die Leistung einer Kautionshaftet kann dem Beamten auch zum Zwecke der Sicherung derjenigen Personen aufgegeben werden, mit welchen derselbe kraft seines Amtes in geschäftliche Beziehungen tritt. In diesem Falle erhält der Staat vor jenen Personen Befriedigung.

Zweiter Abschnitt.

Die Pflichten der Beamten.

§ 8.

Allgemeine Dienst- und Amtspflicht. Beeidigung.

Der Beamte hat alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Befehlen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen.

Jeder Beamte ist vor dem Dienstantritt auf getreue Erfüllung dieser Obliegenheiten eidlich zu verpflichten.

A. Aus dem Geschäftskreis des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Stiftungsverwalter; | Kautionsbetrag 2000 <i>fl</i> |
| 2. Kassführende Buchhalter und erste Verrechnungsgehilfen bei Centralverwaltungen von Landesstiftungen; | „ 600 <i>fl</i> |
| 3. Gerichtsvollzieher; | „ 1000 <i>fl</i> |

B. Aus dem Geschäftskreis des Ministeriums des Innern:

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Stiftungsverwalter; | Kautionsbetrag 2000 <i>fl</i> |
| 2. Kassführende Buchhalter und erste Verrechnungsgehilfen bei Centralverwaltungen von Landesstiftungen; | „ 600 <i>fl</i> |

Der geleistete Dienst wird verpflichtet auch für alle Ämter, welche später übertragen werden.

Ist die dienstliche Verpflichtung etwa unterblieben, so ist dies auf die Gültigkeit der Amtshandlungen und auf die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen ohne Einfluß.

§ 9.

Amtsgeheimnis.

Über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.

§ 10.

Abgabe außergerichtlicher Gutachten.

Dem Beamten ist es untersagt, ohne vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Behörde als Sachverständiger außergerichtliche Gutachten abzugeben.

§ 11.

Berehelichung der Beamten.

Bevor ein Beamter eine eheliche Verbindung eingeht, hat er der zuständigen Dienstbehörde rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Für bestimmt zu bezeichnende Arten von Beamten, denen die Aufsicht und Wartung in staatlichen Anstalten obliegt, kann die Zulässigkeit der Berehelichung von der vorgängigen Erlaubnis der zuständigen Dienstbehörde abhängig gemacht werden.

§ 12.

Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.

Ein Beamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung nur besorgen, wenn und soweit dies mit der gewissenhaften Wahrnehmung seiner Amtspflichten und mit

dem in seinem Berufe erfordernten Ansehen und Vertrauen vereinbar ist.

Die vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde ist erforderlich:

1. zum Betriebe eines Gewerbes, und zwar auch dann, wenn es von der Ehefrau oder einem im Hausstande des Beamten befindlichen Angehörigen oder Dienstboten desselben betrieben wird,
2. zur Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit welchen eine Belohnung verbunden ist,
3. zum Eintritt in das Gründungskomiteé, den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft,
4. zur Übernahme einer Vormundschaft, mit der eine Belohnung verbunden ist.

Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Auch kann einem Beamten die Fortführung jeder Vormundschaft durch die vorgesezte Dienstbehörde untersagt werden.

In den unter Ziffer 3 bezeichneten Fällen darf die Genehmigung nur erteilt werden, sofern nicht die Stelle unmittelbar oder mittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist.

Hinsichtlich derjenigen Beamten, deren Amtsstelle nicht ihre ganze Zeit und Kraft erfordert, können im Verordnungswege Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 2 und 4 zugelassen werden.

§ 13.

Annahme von Auszeichnungen, Geschenken und dergleichen.

Die Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Gehalte, Belohnungen und Geschenke von anderen Landesherrn oder Regierungen nicht ohne vorgängige Genehmigung des Landesherrn oder der von ihm als zuständig erklärten Behörde, ferner sonstige mit Bezug auf das Amt zuge-

dachte Gehalte, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenke, insbesondere auch solche von Gemeinden und Kommunalverbänden, Kirchen, Stiftungen, Fideikommissen, nicht ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde annehmen.

§ 14.

Urlaub.

Zur vorübergehenden Entfernung vom Amte bedarf der Beamte des Urlaubs seitens der zuständigen Dienstbehörde. Jedem Beamten soll jährlich ein angemessener Urlaub bewilligt werden, ohne daß der Beamte etwa erwachsende Kosten der Stellvertretung zu tragen hat; der Feriengenuß ist dem Urlaub gleichzustellen. Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung werden im Verordnungswege erlassen.

Zur Teilnahme an den Verhandlungen des Landtags bedürfen Beamte keines Urlaubs; die Stellvertretungskosten sind in diesem Falle von der Kasse zu tragen, aus welcher der Beamte sein Dienst Einkommen bezieht.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, sofern nicht von der zuständigen Dienstbehörde das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst Einkommens verlustig.

§ 15.

Pflichten der im Ruhestand befindlichen Beamten und der ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnis zum Staate stehenden Personen.

Auf die im Ruhestand befindlichen Beamten finden nur die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 über das Verhalten außer dem Amte, sowie der §§ 9 und 13 dieses Gesetzes Anwendung.

Die Bestimmungen in § 8 Abs. 1, § 9, § 12 Abs. 1, § 13 und § 14 Abs. 3 finden auch auf solche Personen

entsprechende Anwendung, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§ 1 Abs. 1), in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Dritter Abschnitt.

Das Dienst Einkommen der Beamten.

§ 16.

Beginn des Anspruchs auf Dienst Einkommen.

In Ermangelung besonderer Festsetzungen beginnt der Anspruch eines Beamten auf Gewährung des Dienst Einkommens mit dem Tage des Amtsantritts und in Betreff späterer Erhöhungen mit dem Tage der Bewilligung.

§ 17.

Arten des Dienst Einkommens.

Das Dienst Einkommen besteht je nach der Art der einem Beamten zukommenden Bezüge aus:

1. Gehalt,
2. Wohnungsgeld,
3. Dienstzulage,
4. wandelbaren Bezügen (als: Tages-, Geschäfts-, Zustellungsgebühren und dergleichen),
5. Naturalbezügen (Dienstkleidung und dergleichen) oder den an ihre Stelle tretenden Pauschsummen,
6. Dienstaufwandsentschädigungen (als: Vergütung für auswärtige Dienstgeschäfte, für Umzugskosten und dergleichen),
7. Nebengehalt.

§ 18.

□ Der Einkommensanschlag.

Für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts der etatmäßigen Beamten und ihrer Hinterbliebenen ist der Einkommensanschlag zu Grunde zu legen.

Der Einkommensanschlag besteht regelmäßig aus dem Betrage des dem Beamten bewilligten Gehalts (§ 17 Ziffer 1) und dem anschlagmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes (§ 17 Ziffer 2 und § 24).

Bestandteile des Einkommensanschlages können ferner bilden Dienstzulagen (§ 17 Ziffer 3) sowie der Wertanschlag für wandelbare Bezüge (§ 17 Ziffer 4), wenn und insoweit diese Einkommensteile ausdrücklich als zum Einkommensanschlag gehörig bezeichnet werden.

Der Einkommensanschlag kann ferner aus besonderem gesetzlichen Anlaß ergänzt werden durch Aufnahme eines bestimmten Betrags, der keinen Bestandteil des Dienst Einkommens mehr bildet.

§ 19.

Schmälerung des anschlagmäßigen Dienst Einkommens.

Abgesehen von den Fällen des Widerrufs, der Kündigung und des disziplinären Einschreitens darf ohne Zustimmung des Beamten der von ihm erdiente Gehalt und ebenso sein Einkommensanschlag (§ 18) nicht gekürzt werden.

Dagegen können einzelne Bestandteile des Einkommensanschlages durch andere im gleichen Betrag oder Wertanschlag ersetzt und auch ein Teil des Gehalts in wandelbare Bezüge im gleichen Wertanschlag umgewandelt werden. Bei der Ersetzung von festen durch wandelbare Bezüge hat aber der Beamte einen Rechtsanspruch auf Schadloshaltung für einen nicht durch eigene Veranlassung entstandenen Ausfall im anschlagmäßigen Betrag der wandelbaren Bezüge.

§ 20.

Urkunde über das anschlagmäßige Dienst Einkommen.

Bei der ersten etatmäßigen Anstellung und bei jeder späteren Änderung des Einkommensanschlages ist dem Beamten eine Urkunde zuzufertigen, in welcher der Betrag des Einkommensanschlages nach den in § 18 bezeichneten Bestandteilen angegeben ist.

§ 21.

Die Gehaltsordnung.

Jeder etatmäßige Beamte hat bei befriedigender Dienstleistung und tadellosem Verhalten Aussicht auf regelmäßiges Vorrücken bis zum Höchstbetrag des Gehalts (§ 17 Ziffer 1), welcher für die von ihm bekleidete Stelle festgesetzt ist.

Das Nähere hierüber, einschließlich der Gehalts- und Zulagebeträge und der Zulagefristen, bestimmt das Gesetz über die Gehaltsordnung.

§ 22.

Anspruch auf Wohnungsgeld.

Jeder etatmäßige Beamte, welcher das Dienst Einkommen wesentlich in der Form von Gehalt bezieht, hat Anspruch auf das geordnete Wohnungsgeld (§ 17 Ziffer 2).

Der Betrag des Wohnungsgeldes richtet sich einerseits nach der Dienstklasse, welcher die Amtsstelle des Beamten angehört, andererseits nach der Ortsklasse, welcher die Gemeinde (Gemarkung) des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten zugewiesen ist.

§ 23.

Einfluß der Versetzung auf das Wohnungsgeld.

Wird ein Beamter ohne sein Verschulden auf eine einer niedrigeren Dienstklasse zugewiesene Amtsstelle versetzt, so verbleibt ihm der Anspruch auf das der bisherigen Stellung entsprechende Wohnungsgeld.

In den übrigen Fällen der Versetzung des Beamten auf eine geringere Amtsstelle, sowie in allen Fällen der Versetzung an einen andern Ort erlischt der Anspruch auf den der bisherigen Amtsstelle oder dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz entsprechenden Betrag des Wohnungsgeldes mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Dienst Einkommens (Gehalts) der bisherigen Stelle aufhört.

§ 24.

Anschlagsmäßiger Betrag des Wohnungsgeldes.

Das Wohnungsgeld wird in den Einkommensanschlag mit dem für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrag der für die Amtsstelle des Beamten maßgebenden Dienstklasse aufgenommen.

§ 25.

Dienstzulagen.

Als Dienstzulagen (§ 17 Ziffer 3) gelten diejenigen regelmäßig wiederkehrenden Bezüge eines etatmäßigen Beamten, welche demselben für den Hauptdienst neben dem geordneten Gehalt, dem Wohnungsgeld und den etwaigen sonstigen Bezügen aus besonderen Gründen verliehen werden.

Die Dienstzulage ist, soweit sie nicht einen Bestandteil des Einkommensanschlags bildet (§ 18 Absatz 3), widerruflich.

§ 26.

Nebengehalt.

Als Nebengehalt (§ 17 Ziffer 7) gelten die regelmäßig wiederkehrenden aus einer Staats- oder Staatsanstaltenkasse fließenden Bezüge eines Beamten, welche für die Beforgung eines demselben übertragenen, von seinem Hauptdienst unabhängigen staatlichen Nebenamtes bewilligt werden.

Der Nebengehalt ist widerruflich.

§ 27.

Dienstwohnungen.

Solange ein etatmäßiger Beamter eine Dienstwohnung inne hat, wird ein dem Wohnungsgeld der betreffenden Dienst- oder Ortsklasse gleichkommender Betrag als Mietzins zurückbehalten.

Die einem Beamten überlassene Dienstwohnung verliert diese Eigenschaft mit dem Tage, an welchem der Beamte aus der Amtsstelle ausscheidet oder stirbt oder an welchem die Versetzung in den Ruhestand in Wirksamkeit tritt. In diesem Falle ist die Wohnung von dem Beamten,

seiner Familie oder seinen Erben binnen einer durch die zuständige Behörde festzusetzenden angemessenen Frist zu räumen; es kann aber alsdann die Dienstwohnung dem Beamten oder seiner Familie vorübergehend als Mietwohnung gegen einen in der Höhe des Wohnungsgelds zu berechnenden Mietzins belassen werden.

Für etatmäßige Beamte, welche nach § 22 keinen Anspruch auf Wohnungsgeld haben, ist in den vorbezeichneten Fällen der für die betreffende Dienst- und Ortsklasse festgesetzte Betrag des Wohnungsgelds maßgebend.

§ 28.

Entschädigungen für Dienstaufwand.

Die Bestimmungen über die den Beamten zu gewährenden Vergütungen des Aufwandes für auswärtige Dienstgeschäfte und für Umzugskosten (§ 17 Ziffer 6) werden durch besonderes Gesetz geregelt.

Bierter Abschnitt.

Die Versetzung in den Ruhestand.

§ 29.

Voraussetzung der Zurufesetzung im allgemeinen.

Ein etatmäßiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er entweder

1. das fünfundschzigste Lebensjahr zurückgelegt hat oder
2. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden ist. Die Dienstunfähigkeit kann ohne weiteres angenommen werden, wenn ein Beamter seit einem Jahr durch Krankheit von der Versetzung seines Amtes abgehalten ist.

§ 30.

Zuruhesetzung auf Ansuchen.

Auf sein Ansuchen ist ein Beamter in den Ruhestand zu versetzen, wenn er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder wenn durch eine Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde festgestellt ist, daß eine der in § 29 Ziffer 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

Inwieweit andere Beweismittel daneben zu fordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen derjenigen Behörde ab, welche über die Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden hat.

§ 31.

Zuruhesetzung ohne Ansuchen.

Erscheint die Zuruhesetzung eines Beamten, welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, aus den in § 29 Ziffer 2 bezeichneten Gründen als angezeigt, so wird, falls ein bezügliches Ansuchen nicht eintrifft, dem Beamten von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Wenn der Beamte innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Eröffnung keine Einwendungen erhebt, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er die Versetzung in den Ruhestand nachgesucht hätte.

Werden gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, oder kann dem Beamten die Eröffnung nicht gemacht werden, so beschließt das zuständige Ministerium, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei, und beauftragt zutreffendenfalls einen Beamten, die streitigen Tatsachen, soweit nötig, unter eidlicher Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen, zu erörtern.

Der Beamte, hinsichtlich dessen das Verfahren eingeleitet ist, darf den Vernehmungen beiwohnen und ist nach deren Abschluß über das Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

Die geschlossenen Akten werden der zur Entschliebung über die Zuruhefetzung zuständigen Behörde vorgelegt, welche geeignetenfalls eine Bervollständigung der Ermittlungen anordnet.

§ 32.

Einstweilige Zuruhefetzung der Mitglieder der obersten Staatsbehörde.

Die Mitglieder der obersten Staatsbehörde können, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 29 vorliegen und ohne Einhaltung des in den §§ 30 und 31 bezeichneten Verfahrens, jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden und die einstweilige Zuruhefetzung nachsuchen.

§ 33.

Einstweilige Zuruhefetzung in sonstigen Fällen.

Auch ohne daß die Voraussetzungen des § 29 vorliegen und ohne Einhaltung des in §§ 30 und 31 bezeichneten Verfahrens können etatmäßige Beamte, zu deren Verwendung im staatlichen Dienste infolge einer Veränderung in der Organisation der Behörden oder ihrer Bezirke keine Gelegenheit mehr besteht, ferner aus sonstigen triftigen Gründen die diplomatischen Vertreter, die Direktoren und Mitglieder der Ministerien, die Vorstände der Zentralmittelstellen, und sonstiger zentraler Landesbehörden, der Oberstaatsanwalt und die Beamten des Geheimen Kabinetts in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

§ 34.

Anspruch auf Ruhegehalt.

Ein etatmäßiger Beamter, welcher nach einer Dienstzeit (vergl. §§ 37 ff.) von wenigstens 10 Jahren in den Ruhestand versetzt wird, hat, sofern diese Maßnahme nicht in einem durch eigenes schweres Verschulden herbeigeführten Leiden ihren Grund hat, Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit tritt der Anspruch auf Ruhegehalt ein, wenn die Zuruhefetzung entweder:

1. auf Grund der §§ 32 und 33, oder
2. wegen einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung erfolgt ist, welche sich der Beamte erweislich bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden zugezogen hat.

§ 35.

Betrag des Ruhegehalts.

Der Ruhegehalt bemißt sich nach dem für den Beamten bei seiner Zuruhesetzung maßgebenden Einkommensanschlag (§ 18) und der Gesamtdienstzeit (§§ 37 bis 41), die der Beamte als solcher bei seiner Zuruhesetzung zurückgelegt hat.

Der Ruhegehalt beträgt nach Vollendung des zehnten Dienstjahres fünfunddreißig vom Hundert des Einkommensanschlags und steigt von da an für jedes weitere vollendete halbe Dienstjahr um acht Zehntel vom Hundert bis zu einem Höchstsatze von fünfundsiebenzig vom Hundert des Einkommensanschlags. Bei der mit Anspruch auf Ruhegehalt erfolgenden Zuruhesetzung vor vollendetem zehnten Dienstjahr (§ 34 Absatz 2 Ziffer 2) beträgt der Ruhegehalt fünfunddreißig vom Hundert des Einkommensanschlags.

Als Einkommensanschlag wird der letzte vor der Zuruhesetzung des Beamten urkundlich festgestellte Anschlag (§ 20) zu Grunde gelegt. Für Beamte, die bei der Zuruhesetzung den auf ihrer Amtsstelle erreichbaren Höchstgehalt noch nicht beziehen, wird dem letzten urkundlich festgestellten Einkommensanschlag von der nächsten noch nicht anerfallenen Zulage derjenige Teilbetrag zugeschlagen, der dem abgelaufenen, auf volle Halbjahre abzurundenden Teil der Zulagefrist entspricht.

Bei der einstweiligen Zuruhesetzung auf Grund der §§ 32 und 33 beträgt der Ruhegehalt in den ersten zwei Jahren nach Aufhören der Dienstbezüge fünfundsiebenzig vom Hundert des Einkommensanschlags im Sinne des Absatz 3; für eine längere Dauer des einstweiligen Ruhe-

standes wird der Ruhegehalt nach Absatz 2 bemessen, jedoch mindestens auf den Betrag von fünfzig vom Hundert des Einkommensanschlags festgesetzt.

§ 36.

Aufrechnung anderweitiger Bezüge auf den Ruhegehalt.

Hat der zuruhegesetzte Beamte aus einem früheren öffentlichen Dienste einen Anspruch auf Ruhegehalt, Wartegeld oder dergleichen, so werden diese Bezüge auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessenden Ruhegehalt aufgerechnet.

Als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschrift gilt neben dem Militärdienst die Verwendung als Beamter oder in einer sonst einem Beamten übertragenen Tätigkeit beim Reich, einem anderen Staate, einer Kirche, einer Gemeinde oder einem Kommunalverbande sowie bei einer Haus- und Hofverwaltung des Landesherrn oder eines Mitglieds des Großherzoglichen Hauses.

Für die Militärpensionen der im staatlichen Dienste wiederverwendeten Offiziere einschließlich der Sanitäts-offiziere sowie der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen gelten die besonderen reichsgesetzlichen Bestimmungen.

§ 37.

Maßgebende Dienstzeit im allgemeinen.

Für den Anspruch auf Ruhegehalt kommt die gesamte im Beamtenverhältnisse (§ 1 Absatz 1) zugebrachte Zeit in Anrechnung.

Für den Beginn des Beamtenverhältnisses ist regelmäßig die erste eidliche Verpflichtung des Beamten maßgebend, vorbehaltlich jedoch des Nachweises, daß der wirkliche Eintritt in den staatlichen Dienst früher oder später stattgefunden hat.

Nicht eingerechnet wird die Dienstzeit, welche der Beamte im staatlichen Dienste zugebracht hat:

1. vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres,
2. nach der Eröffnung der Entschliebung über die erfolgte Zuruhesetzung, sofern nicht in dieser Entschliebung der spätere Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amte als maßgebend erklärt ist,
3. während einer Beurlaubung, welche fortlaufend mindestens ein Jahr andauerte.

§ 38.

Anrechnung der Militärdienstzeit.

Der im staatlichen Dienste zugebrachten Dienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen, sowie die Zeit eines früheren aktiven Militärdienstes in einem zum Reiche gehörigen Staate hinzugerechnet.

Diese Zeit kommt, soweit sie in die Dauer eines Krieges fällt und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteil abgeleistet ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, im übrigen aber nur insoweit zur Anrechnung, als sie in die Zeit nach vollendetem zwanzigsten Lebensjahr fällt.

Zur Dauer der wirklichen Dienstzeit wird für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine, bei den Kaiserlichen Schutztruppen oder in der Armee eines zum Reich gehörigen Staates teilgenommen hat, ein Jahr hinzugerechnet, wobei die für Reichsbeamte in solcher Lage geltenden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung finden.*)

§ 39.

Anrechnung sonstiger Dienstzeit.

Als Dienstzeit wird auch diejenige Zeit gerechnet, während welcher ein Beamter sich nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres:

1. im einstweiligen Ruhestande (§§ 32 und 33), oder
2. im Dienste des Reichs, oder

*) Vgl. §§ 48 und 49 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 (RGBl. S. 245).

3. im inländischen öffentlichen Schuldienste in der Eigenschaft als Volksschullehrer oder im inländischen Kirchendienste oder im inländischen Gendarmeriedienste befunden hat.

In den beiden letzten Fällen (Ziffer 2 und 3) wird nur diejenige Zeit berücksichtigt, welche nach den für den betreffenden Dienst maßgebenden Bestimmungen bei der Zurufsetzung anzurechnen ist.

§ 40.

Möglichkeit der Anrechnung sonstiger Dienstzeit.

In die Dienstzeit kann ganz oder teilweise die Zeit eingerechnet werden, während welcher der Beamte nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres:

1. im Dienste eines anderen zum Reiche gehörigen Staates oder auch eines dem Reiche nicht angehörigen Staates oder
2. im Dienste von Gemeinden und anderen kommunalen Verbänden, von öffentlichen Korporationen, von Haus- und Hofverwaltungen des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses oder außerhalb des Landes im Dienste einer Kirche sich befunden hat, oder
3. als Rechtsanwalt, Arzt, Tierarzt oder außerhalb des Landes als Notar tätig war, oder
4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des staatlichen Dienstes ausübte, sofern und soweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung im staatlichen Dienst behufs der Vorbildung vorgeschrieben, herkömmlich oder von besonderem Nutzen für den staatlichen Dienst war,
5. vor Aufnahme in das Beamtenverhältnis ununterbrochen im staatlichen Dienst tätig war, insofern er ständig und hauptsächlich mit Dienstverrichtungen betraut gewesen ist, die nach dem Gehaltstarif Beamten übertragen zu werden pflegen.

Zur Einrechnung ist in den Fällen der Ziffern 1–4 landesherrliche Genehmigung, im Falle der Ziffer 5 die

Genehmigung des zuständigen Ministeriums mit Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich. Die Einrechnung kann dem Beamten schon bei der Anstellung zugesichert werden.

§ 41.

Anrechnung der vor einem früheren Ausscheiden zugebrachten Dienstzeit.

Wurde ein aus dem staatlichen Dienste ausgeschiedener Beamter später wieder etatmäßig angestellt, so kommt für den Anspruch desselben auf Ruhegehalt die vor dem Ausscheiden aus dem staatlichen Dienste zurückgelegte Dienstzeit nur dann in Betracht, wenn das Ausscheiden nicht infolge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten statthatte.

§ 42.

**Anrechnung eines früher bezogenen höheren Dienst-
einkommens.**

Wenn ein Beamter, welcher ein Amt mit höherem Einkommensanschlag mindestens ein Jahr bekleidet hat, später in ein anderes Amt mit geringerem Einkommensanschlag eingetreten ist, so wird bei seiner Zurufsetzung der Ruhegehalt unter Zugrundlegung jenes höheren Einkommensanschlags bemessen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Ruhegehalt den Betrag des unmittelbar vor der Zurufsetzung maßgebenden Einkommensanschlags des Beamten nicht übersteigen darf.

Der Anspruch auf Zugrundlegung des höheren Einkommensanschlags besteht nicht, wenn

1. das Amt, in welches der Beamte unter Minderung des Einkommensanschlags eingetreten ist, nicht die volle Zeit und Kraft des Beamten erfordert, oder wenn
2. der Eintritt in das mit einem geringeren Einkommensanschlage verbundene Amt infolge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten oder lediglich auf den im eigenen Interesse gestellten Antrag des Beamten erfolgt ist.

§ 43.

Berücksichtigung der früheren Bekleidung einer etatmäßigen Amtsstelle.

Wenn ein Beamter, welcher in etatmäßiger Stellung einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt für den Fall seiner Zuruhesetzung erdient hat, in eine nichtetatmäßige Amtsstelle übertritt und späterhin aus dieser Stellung aus einem der im § 29 Ziffer 1 und 2 angegebenen Gründe ausscheidet, so hat er Anspruch auf einen nach dem letzten Einkommensanschlag der etatmäßigen Amtsstelle und der bis zu jenem Übertritt zurückgelegten Dienstzeit berechneten Ruhegehalt.

Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Übertritt in die nichtetatmäßige Beamtenstelle infolge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten oder lediglich auf den im eigenen Interesse des Beamten gestellten Antrag erfolgt ist.

Bei Vorhandensein des Rechtsanspruchs nach Absatz 1 kann dem Beamten aus Gründen der Billigkeit die spätere Dienstzeit in der Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter ganz oder teilweise bei der Festsetzung des Ruhegehalts angerechnet werden, sofern es sich dabei um eine Tätigkeit handelt, die seine volle Zeit und Kraft erfordert und die sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt. Das gleiche gilt für Beamte, die aus einem der in § 29 Ziffer 1 und 2 angegebenen Gründe schon in den Ruhestand versetzt waren und späterhin nochmals eine Verwendung im staatlichen Dienste finden.

§ 44.

Ausnahmsweise Erhöhung des Ruhegehalts.

Durch landesherrliche Entschlieszung kann ausnahmsweise eine Erhöhung des gesetzlichen Ruhegehalts bis zum Betrage des zuletzt maßgebenden Einkommensanschlags bewilligt werden, wenn der Beamte sich durch hervorragende Dienstleistungen um den Landesherrn und das Vaterland besonders verdient gemacht hat.

§ 45.

Sonst zulässige Gewährung von Ruhegehalt.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, welcher einen Anspruch auf gesetzlichen Ruhegehalt nicht hat, gemäß § 29 in den Ruhestand versetzt wird, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Ruhegehalt bis zum Betrage von fünfunddreißig vom Hundert des zuletzt maßgebenden Einkommensanschlags verwilligt werden.

§ 46.

Gewährung eines Unterstützungsgehalts.

Wenn ein nichtetatmäßiger Beamter, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, in Folge unerschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, so kann demselben, entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Unterstützungsgehalt bis zu dem Betrage verwilligt werden, welcher sich bei sinngemäßer Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bemessung des Ruhegehalts ergibt.

In gleicher Weise kann nichtetatmäßigen Beamten, die aus sonstigen Gründen aus dem staatlichen Dienst entlassen wurden, und etatmäßigen Beamten, die freiwillig aus demselben ausgeschieden sind, beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe ein widerruflicher Unterstützungsgehalt gewährt werden.

Der Unterstützungsgehalt darf vierzig vom Hundert des beim Ausscheiden des Beamten maßgebenden Einkommensanschlags und bei nichtetatmäßigen Beamten des Betrags der letzten Vergütung, gegebenenfalls des letzten Anschlags für wandelbare Bezüge oder des Betrags beider bisherigen Einkommensteile zusammen nicht übersteigen.

§ 47.

Beginn der Zahlung des Ruhegehalts.

Der Ruhegehalt wird dem Beamten von dem Zeitpunkte an geleistet, an welchem der Bezug des seitherigen Dienst-

einkommens aufhört. Auch wenn der in den Ruhestand versetzte Beamte früher von den Dienstleistungen enthoben wird, bezieht er das Dienstlohn noch einen Monat nach Ablauf desjenigen Monats, in welchem ihm die Entschliebung über die erfolgte Zuruhesetzung eröffnet worden ist; ausgenommen hiervon sind die wandelbaren und Naturalbezüge, soweit deren Vereinnahmung durch wirkliche Dienstleistung bedingt ist.

Ein früherer Zeitpunkt für das Aufhören der Zahlung des seitherigen Dienstlohn kann nur mit Zustimmung des Beamten, ein späterer jedoch auch in der Entschliebung über die Versetzung in den Ruhestand festgesetzt werden.

§ 48.

Aufrundung.

Ergeben sich bei der Berechnung des Ruhe- oder Unterstützungsgehaltes Bruchteile einer Mark, so sind dieselben auf eine volle Mark aufzurunden.

§ 49.

Wiederanstellung der im Ruhestand befindlichen Beamten.

Ein gemäß §§ 32 oder 33 in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter ist verpflichtet, auf Anfordern der zuständigen Dienstbehörde wieder ein Amt zu übernehmen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Beamte gemäß § 5 ohne seine Zustimmung von der unmittelbar vor der Zuruhesetzung bekleideten Amtsstelle auf das ihm angebotene Amt versetzt werden kann.

Dies findet auch auf die nach § 29 Ziffer 2 in den Ruhestand versetzten Beamten Anwendung, sofern sie wieder dienstfähig geworden sind.

Der Beamte ist verpflichtet, die ihm übertragene Amtsstelle innerhalb dreier Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Wiederanstellung eröffnet wurde, anzutreten.

§ 50.

Erlöschen des Ruhegehalts.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt, wenn der Bezugsberechtigte

1. infolge eines strafgerichtlichen oder Disziplinarerkenntnisses aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, oder
2. im inländischen staatlichen Dienste wieder etatmäßig angestellt wird, oder
3. sich weigert, eine ihm gemäß § 49 angebotene Amtsstelle zu übernehmen.

§ 51.

Ruhen des Ruhegehalts.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht:

1. wenn der Bezugsberechtigte seinen Wohnsitz ohne Genehmigung der Regierung außerhalb des Reichsgebiets verlegt bis zur Rückverlegung desselben oder bis zur nachträglichen Erwirkung der Genehmigung, oder
2. wenn derselbe die deutsche Reichsangehörigkeit verliert bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben, oder
3. solange derselbe, abgesehen von dem im § 50 Ziffer 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im inländischen staatlichen Dienste oder in einem anderen öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2) ein Einkommen oder einen Wart- oder Ruhegehalt bezieht, insoweit dessen Betrag zusammen mit dem früher festgesetzten staatlichen Ruhegehalt den Einkommensanschlag um mehr als zehn vom Hundert übersteigt, der für den Beamten bei seiner Zurufezung maßgebend war oder den er nach und nach auf der ihm vor seiner Zurufezung übertragenen Amtsstelle hätte erreichen können, sofern er die Zeit seiner Wiederverwendung darauf zugebracht hätte;
4. wenn derselbe die Rechtsanwaltschaft ausübt, und zwar nach Ablauf von zwei Jahren von der Eintragung als Rechtsanwalt an bis zur Löschung dieses Eintrags.

Die in Ziffer 3 bezeichnete Wirkung knüpft sich nur an die Verwendung zu solcher Tätigkeit, welche sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt.

§ 52.

Zeitpunkt für den Eintritt des Erlöschens, des Ruhens und der Wiedergewährung eines Ruhegehalts.

Das Erlöschen, das Ruhen und die Wiedergewährung des Ruhegehalts in den Fällen der §§ 50 und 51 tritt mit dem Beginne desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt aber im Falle des Ausscheidens eines Beamten aus dem staatlichen Dienste infolge eines strafgerichtlichen oder Disziplinarerkenntnisses (§ 50 Ziffer 1), sobald dieses Erkenntnis vollzugsreif geworden ist, im Falle der etatmäßigen Wiederanstellung eines Beamten im inländischen staatlichen Dienste (§ 50 Ziffer 2) mit dem Tage des Dienstantritts auf der etatmäßigen Stelle.

Das gänzliche oder teilweise Ruhen des Ruhegehalts in den Fällen des § 51 Ziffer 3 tritt mit dem Tage ein, mit dem die Gesamtbezüge des Beamten den ohne Kürzung des Ruhegehalts zulässigen Höchstbetrag übersteigen.

§ 53.

Zuständigkeit zur Versetzung in den Ruhestand.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt hinsichtlich der durch landesherrliche Entschliebung angestellten Beamten durch den Landesherrn, im übrigen durch das zuständige Ministerium.

§ 54.

Zuständigkeit zur Gewährung des Ruhe- und Unterstüßungsgehalts.

Soweit nicht die bezügliche Entschliebung durch Gesetz*) oder Verordnung dem Landesherrn vorbehalten ist, erfolgt

*) Vgl. § 40 Beamtengesetz.

die Entschliebung darüber, ob und in welchem Betrage einem Beamten ein Ruhe- oder ein Unterstüßungsgehalt zu bewilligen sei und ob die Voraussetzungen für das Erlöschen, Ruhen und die Wiedergewährung desselben vorliegen, durch das zuständige Ministerium in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium.

Fünfter Abschnitt.

Die Hinterbliebenenversorgung.

I. Der Sterbegehalt.

§ 55.

Anspruch auf Sterbegehalt im allgemeinen.

Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten erhalten während der auf den Todestag folgenden drei Monate den vollen Betrag des von dem Beamten bezogenen Gehalts und Wohnungsgeldes und der etwa verliehenen Dienstzulage als Sterbegehalt.

Aus wandelbaren Bezügen wird ein Sterbegehalt nur dann gewährt, wenn sie einen Bestandteil des Einkommensanschlags (§ 18) gebildet haben.

Hinterbliebene eines Beamten, welcher im Zeitpunkt des Todes Ruhegehalt bezog, erhalten als Sterbegehalt den dreimonatlichen Betrag des Ruhegehaltes.

§ 56.

Bezugsberechtigte und -befähigte Hinterbliebene.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe und die ehelichen Kinder des Beamten.

In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann der Sterbegehalt ganz oder teilweise auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder

Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 57.

Sonst zulässiger Sterbegehalt.

Den in § 56 bezeichneten Angehörigen eines nicht etatmäßigen Beamten, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, kann beim Zutreffen der im zweiten Absatz des § 56 bezeichneten Voraussetzungen ein Sterbegehalt in dem einmonatlichen Betrag des von dem Beamten bezogenen Dienst Einkommens, Ruhegehalts oder Unterstützungsgehalts bewilligt werden.

§ 58.

Entscheidung über Gewährung des Sterbegehalts.

Für die Frage, an wen die Zahlung des Sterbegehalts rechtsgültig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Anspruchsberechtigte oder gemäß §§ 56 Abs. 2 und 57 in Betracht kommende Beteiligte zu verteilen sei, ist die Bestimmung des zuständigen Ministeriums mit Ausschluß des Rechtswegs maßgebend.

Der Sterbegehalt bildet keinen Bestandteil der Verlassenschaft des Verstorbenen.

II. Der Versorgungsgehalt.

§ 59.

Die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Versorgung.

Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten erhalten im Fall des nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgenden Todes des Beamten Versorgungsgehalt (Witwengeld, Waisengeld) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§ 60.

Die Bezugsberechtigten.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe, solange sie sich nicht wieder

verheiratet, und die ehelichen unverheirateten Kinder des Beamten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist, ausgenommen, wenn der Ruhestand ein einstweiliger (§§ 32 und 33) war.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten in einer Zeit abgeschlossen ist, zu der das Leben desselben infolge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate, vom Eheabschluß an gerechnet, erfolgt.

§ 61.

Das gesetzliche Witwengeld.

Ein Anspruch auf das gesetzliche Witwengeld steht der Witwe zu, wenn der etatmäßige Beamte, nachdem er einen Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, oder infolge einer der in § 34 Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Veranlassungen verstorben ist.

Das gesetzliche Witwengeld beträgt 30 % des maßgebenden Einkommensanschlags (§ 18).

Als maßgebender Einkommensanschlag ist vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen in § 63 derjenige anzusehen, der vor dem Tode oder der Zuruhesetzung des Beamten zuletzt urkundlich festgestellt worden ist (§ 20). Bei Beamten, die gestorben oder zuruhegesetzt worden sind, bevor sie den Höchstgehalt auf ihrer Amtsstelle erreicht hatten, wird zur Berechnung des Witwengeldes dem Einkommensanschlag von der nächsten nicht mehr anerfallenen Zulage der Teilbetrag zugeschlagen, der dem abgelaufenen, auf volle Halbjahre abzurundenden Teil der Zulagefrist entspricht.

§ 62.

Das gesetzliche Waisengeld.

Ein Anspruch auf das gesetzliche Waisengeld steht den Kindern unter der im § 61 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzung zu.

Das gesetzliche Waisengeld beträgt:

- a) für Kinder, deren Mutter lebt und zurzeit des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld berechtigt war: $\frac{2}{10}$ des Witwengeldes für jedes Kind;
- b) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zurzeit des Todes des Beamten zum Bezug des Witwengeldes nicht berechtigt war:
 - wenn nur ein Kind dieser Art vorhanden ist: $\frac{4}{10}$,
 - wenn zwei Kinder dieser Art vorhanden sind: $\frac{7}{10}$,
 - wenn drei oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind: für jedes derselben $\frac{3}{10}$ des Witwengeldes.

§ 63.

Ausnahmsweise Festsetzung des Versorgungsgehalts.

Wenn ein etatmäßiger Beamter aus einem Amte mit höherem Einkommensanschlag unter den in § 42 bezeichneten Voraussetzungen in ein anderes Amt mit geringerem Einkommensanschlag übergetreten und mit Tod abgegangen oder zuruhegesetzt worden ist, ohne den früheren Anschlag wieder erreicht zu haben, so wird dieser letztere nebst etwaigem Zuschlag nach § 61 Absatz 3 Satz 2 der Berechnung des Versorgungsgehalts zu Grunde gelegt.

Wenn ein etatmäßiger Beamter unter den nach § 43 einen Anspruch auf Ruhegehalt begründenden Voraussetzungen in eine nichtetatmäßige Beamtenstelle übergetreten ist, so haben bei seinem Tode seine Hinterbliebenen den Anspruch auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt. Derselbe ist in diesem Falle nach dem letzten für den Beamten auf der etatmäßigen Amtsstelle maßgebend gewesenen Einkommensanschlag, gegebenenfalls mit einem Zuschlag nach § 61 Absatz 3 Satz 2, zu berechnen.

Der ausnahmsweise Anspruch auf Versorgungsgehalt gemäß Absatz 1 und 2 besteht nicht für Hinterbliebene, die aus einer nach dem Übertritt in die etatmäßige Amtsstelle mit niedrigerem Einkommensanschlag oder in die nichtetatmäßige Stellung geschlossenen Ehe stammen.

§ 64.

Kürzung des Witwengeldes.

Wenn die Witwe dreißig oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Beamte, so mindert sich das nach den vorstehenden Paragraphen berechnete Witwengeld bei einem Altersunterschied von

vollen 30 bis zu 35 Jahren: um $\frac{1}{10}$,

mehr als 35, aber nicht über 40 Jahren: um $\frac{2}{10}$,

von mehr als 40 Jahren: um $\frac{3}{10}$.

Der Betrag des Waisengeldes (§ 62) wird aus diesem Anlaß nicht gekürzt.

§ 65.

Sonst zulässiger Versorgungsgehalt.

Den Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten, der zuruhegesetzt worden oder gestorben ist, bevor er den Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, kann beim Vorliegen erheblicher Gründe der Billigkeit und des Bedürfnisses ein Versorgungsgehalt bis zu den gesetzlichen Beträgen in widerruflicher Weise verwilligt werden.

Der Versorgungsgehalt darf in diesem Fall im ganzen den Betrag von fünfunddreißig vom Hundert des letzten für den Beamten urkundlich festgestellten Einkommensanschlags nebst etwaigem Zuschlag nach § 61 Absatz 3 Satz 2 nicht übersteigen.

§ 66.

Aufrechnung sonstiger Versorgungsgehälte.

Hat ein Beamter aus einem früheren öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2) einen Versorgungsgehalt für seine Hinterbliebenen erdient, so wird der Betrag desselben auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnenden Versorgungsgehalt aufgerechnet.

§ 67.

Ruhen des Versorgungsgehalts.

Findet eine zum Bezug von Versorgungsgehalt berechnete Witwe eine Anstellung oder eine Verwendung im

staatlichen oder in einem anderen öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2), die sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt, so werden die ihr hieraus zukommenden Bezüge einschließlich eines aus solchem Dienstverhältnis etwa erdienten Ruhegehalts, insoweit sie den Betrag von tausend Mark übersteigen, im hälftigen Betrage auf das ihr zukommende Witwengeld aufgerechnet.

§ 68.

Kürzung des Versorgungsgehaltes.

Der Versorgungsgehalt darf im Ganzen den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Beamte am Todestag berechtigt gewesen ist, bezw. nach § 34 Absatz 2 Ziffer 2 im Fall der Zuruhesetzung berechtigt gewesen wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird sowohl das Witwen- wie das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt; wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das Witwen- und Waisengeld der übrigen Berechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der gesetzlichen Grenzen verhältnismäßig zu erhöhen.

§ 69.

Aufrundung der Beträge.

Bruchteile, welche sich bei Festsetzung der jährlichen Bezüge eines Empfangsberechtigten an Versorgungsgehalt ergeben, werden — unbeschadet der Vorschrift in § 68 — für eine volle Mark angenommen.

§ 70.

Beginn und Ende der Zahlung.

Die Zahlung des Versorgungsgehalts beginnt für die vorhandenen bezugsberechtigten Hinterbliebenen mit dem Tage nach dem Tode des Beamten, für nachgeborene eheliche Kinder mit dem Tage der Geburt.

Sie endigt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

§ 71.

Entscheidung über Gewährung des Versorgungsgehalts.

Der Versorgungsgehalt wird aus der Beamtenwitwenkasse bezahlt (Artikel 17 des Etatgesetzes).

An wen die Zahlung des Versorgungsgehalts rechtmäßig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Bezugsberechtigte zu verteilen ist, bestimmt der Verwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse (Artikel 17a Absatz 2 des Etatgesetzes) unter Ausschluß des Rechtswegs.

Sechster Abschnitt.

Sonstige Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen, sowie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten.

31

§ 72.*)

Gewährung eines Ruhe- und Versorgungsgehalts im Falle einer Verunglückung im Dienste.

Ist ein Beamter, welcher in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe oder Dienstzweige beschäftigt war, infolge eines Anfalls, welchen er erweislich im Dienste oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden erlitten hat, aus dem Dienste ausgeschieden, in den Ruhestand versetzt worden oder gestorben, so ist demselben, bezw. im Falle seines Todes seiner Witwe und seinen Kindern, soweit nicht der Rechtsanspruch auf einen höhern Betrag nach dem vierten und fünften Abschnitt dieses Gesetzes begründet ist, ein Ruhegehalt, bezw. ein Versorgungsgehalt bis zum Betrage

*) Fassung des Gesetzes vom 12. März 1896 (Ges.- und VDBl. S. 58). An Stelle von Abs. 3 dieses Gesetzes ist § 3 des Gesetzes, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen (Ges.- und VDBl. 1902 S. 208) getreten.

derjenigen Rentenbezüge zu gewähren, welche der Beamte bezw. seine Witwe und Kinder zu beanspruchen hätten, falls der Unfall in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden Betriebe eingetreten wäre.

Durch landesherrliche Entschliebung kann der nach Maßgabe des ersten Absatzes festgesetzte Ruhegehalt bezw. Versorgungsgehalt in Anbetracht der eine besondere Berücksichtigung rechtfertigenden Umstände des Falles entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse in widerruflicher Weise erhöht werden, und zwar der Ruhegehalt bis zum Betrage des von dem Beamten zuletzt bezogenen Dienst Einkommens, der Versorgungsgehalt bis zum Betrage von 80% dieses Einkommens.

Als Unfall im Sinne dieser Bestimmungen gilt es auch, wenn ein Beamter bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben von einem Dritten getötet oder an seinem Körper verletzt worden ist.

§ 73.*)

Zahlung der Bezüge.

Die ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Gehalt, Wohnungsgeld, Dienstzulage, Nebengehalt, Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalt) werden regelmäßig in Monatsbeträgen bezahlt.

Die Zahlung von Dienstbezügen jeder Art ist an der Kasse in Empfang zu nehmen, soweit nicht durch Verordnung etwas Anderes bestimmt wird.

§ 74.*)

Abtretung und dergl. der Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen auf dienstliche Bezüge.

Der Anspruch auf die Zahlung des Dienst Einkommens, des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts, sowie der sonstigen ständigen Bezüge des Beamten kann von dem Beamten und seinen Hinterbliebenen nur in soweit

*) § 73 Abs. 2 und § 74 Abs. 2 in der Fassung des Art. 11 des bad. AG. zum BGB. (Ges. und VOBl. 1899 S. 232).

abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als diese Bezüge der Pfändung unterworfen sind (§ 850 der CPO.)*)

Die nach § 411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Benachrichtigung hat an diejenige Kasse zu erfolgen, welche von der zuständigen Behörde die Anweisung zur Auszahlung erhalten hat.

§ 75.

Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus dem Dienstverhältnisse.

Über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse, sowie über die den Hinterbliebenen der Beamten gesetzlich gewährten vermögensrechtlichen Ansprüche findet der Rechtsweg**) statt.

Jedoch muß der Klage eine Entschließung des zuständigen Ministeriums über den Rechtsanspruch vorhergehen; die Klage ist bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beteiligten die Entschließung des zuständigen Ministeriums eröffnet worden ist, zu erheben.

Die Entscheidungen der Verwaltungs- und Disziplinarbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte an ein Beamter im Verwaltungs- oder Disziplinarwege aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu entfernen, vorläufig seiner Dienstleistungen oder des Amtes zu entheben oder in den Ruhestand zu versetzen, ob und von welchem Zeitpunkte an ein in den Ruhestand versetzter Beamter gemäß § 49 zur Wiederübernahme eines Amtes verpflichtet sei, und über die Verhängung von Zwangsmitteln und Ordnungsstrafen sind für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

*) Früher § 749. Vergl. § 1 Abf. 2 Reichsges. vom 17. Mai 1898, betr. die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze (RGBl. S. 342).

**) Vor den bürgerlichen Gerichten. Vgl. § 70 Abf. 3 Gerichtsverfassung (RGBl. 1898 S. 384), § 3 bad. EinfG. zu den Reichsjustizgesetzen (Ges. u. WBl. 1899 S. 806).

Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte.*)

Wenn ein Beamter aus seiner Amtsführung dem Staate für Schäden und Verluste an dem im Besitze oder Gewahrsam des Staates befindlichen Vermögen Ersatz zu leisten hat, so kann die Ersatzpflicht des Beamten und der Betrag der zu ersetzenden Summe im Verwaltungswege durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der zuständigen Dienstbehörde festgestellt werden.

Auf Grund eines derartigen Feststellungsbeschlusses, welcher von der zentralen Dienstbehörde gefaßt oder bestätigt und mit der Vollstreckungsklausel dieser Behörde versehen ist, findet gegen den ersatzpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Gegen die im Verwaltungswege erfolgte Feststellung der Ersatzpflicht und des Ersatzbetrages steht dem Beamten der Rechtsweg**) zu; die Klage ist bei Verlust des Klagerrechts innerhalb eines Jahres, nachdem dem Beamten der Feststellungsbeschluß der zuständigen Dienstbehörde eröffnet worden ist, zu erheben.

Die Beschreitung des Rechtswegs hemmt den Vollzug der Zwangsvollstreckung nicht; jedoch kann das Gericht die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Beamten anordnen, wenn dieser glaubhaft macht, daß ihm die Zwangsvollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, und er zugleich genügende Sicherheit stellt.

Die Ersatzpflicht eines Verrechners, welche sich anläßlich der Rechnungsabhör ergibt, wird in Gemäßheit des Gesetzes

*) Vgl. hierzu die landesh. Verordnung vom 14. Dezember 1894, das Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte betr. (Ges.- u. VDBl. S. 383), abgeändert, durch Strich des § 6, in der landesh. Verordnung vom 13. Juni 1899 (Ges.- u. VDBl. S. 283).

Wegen der Haftung des Staats gegenüber den Beteiligten bei der Verletzung der Amtspflicht durch einen Beamten vgl. Art. 5 des bad. AusfG. zum BGB. vom 17. Juni 1899 (Ges.- u. VDBl. S. 230).

**) Vor den bürgerlichen Gerichten.

vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, festgestellt. Gegen den vollzugsreifen Bescheid der Revisionsbehörde, bezw. gegen das nach Artikel 15 des obengenannten Gesetzes erlassene Erkenntnis der verstärkten Oberrechnungskammer steht dem Beamten der Rechtsweg nicht zu. Auf Grund eines solchen mit der Vollstreckungsklausel versehenen Bescheides bezw. Erkenntnisses findet gegen den ersatzpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Diese Vorschriften gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes (§ 1 Absatz 1) zu sein, in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Siebenter Abschnitt.*)

Die Dienstpolizei.

I. Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.

§ 77.

Die vorgesetzten Dienstbehörden sind befugt, Beamte, welche mit der Erledigung ihrer amtlichen Geschäfte säumig sind, durch geeignete Zwangsmittel, insbesondere durch Beigabe von Geschäftsaushilfe auf Kosten des Beamten und durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen bis zu 100 Mk. dazu anzuhalten.

II. Die Dienstvergehen und Disziplinarstrafen.

§ 78.

Dienstvergehen im allgemeinen.

Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt, unterliegt wegen Dienstvergehens der Disziplinarbestrafung.

*) Vgl. landesh. Verordnung vom 14. Januar 1890, die Dienstpolizei betr.

§ 79.

Disziplinarstrafen im allgemeinen.

Die Disziplinarstrafen bestehen in:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung),
3. Entfernung aus dem staatlichen Dienst (Dienstentlassung).

§ 80.

Die Ordnungsstrafen.

Ordnungsstrafen sind:

1. Verweis,
2. Geldstrafen bis zum Betrage von 200 Mk.

Die Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 81.

Die Strafversetzung.

Die Strafversetzung erfolgt entweder

1. durch Veretzung auf eine geringere Amtsstelle, womit eine Minderung des Dienst Einkommens um höchstens $\frac{1}{5}$ verbunden werden kann, oder
2. durch Veretzung auf eine gleichartige Amtsstelle unter Minderung des Dienst Einkommens um höchstens $\frac{1}{5}$.

Statt der Minderung des Dienst Einkommens kann eine Geldstrafe verhängt werden, welche ein Drittel des Dienst Einkommens eines Jahres nicht übersteigt.

In der Disziplinarentscheidung ist die eine oder andere dieser Arten der Strafversetzung, sowie die Art und das Maß des den Verurteilten gemäß Absatz 1 oder 2 daneben treffenden Vermögensnachteils zu bezeichnen.

Die Strafversetzung wird durch die zuständige Dienstbehörde in Ausführung gebracht; derselben bleibt überlassen, nach den Verhältnissen des Falls zu bestimmen, ob dem versetzten Beamten die Umzugskosten ganz oder teilweise zu vergüten sind.

§ 82.

Die Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und des Anspruchs auf Dienst Einkommen, Ruhe- und Versorgungsgehalt zur Folge.

Lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so kann das Disziplinarerkenntnis aussprechen, daß dem Beamten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit ein Unterstüßungsgehalt im Betrage eines Teils des Ruhegehalts, auf welchen der Beamte im Falle einer im Zeitpunkte der Dienstentlassung eintretenden Zuruhesetzung gesetzlichen Anspruch hätte, zu gewähren sei.

Ferner kann dem aus dem Dienste entlassenen Beamten oder der Familie desselben im Falle der Bedürftigkeit ausnahmsweise auf Grund landesherrlicher Entschließung ein widerruflicher Unterstüßungsgehalt gewährt werden; derselbe soll die Hälfte des Betrags nicht übersteigen, welcher dem Beamten im Falle der Zuruhesetzung gesetzlich zu gewähren wäre.

§ 83.

Strafbemessung.

Welche der in den §§ 79 bis 82 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Angeschuldigten zu ermessen.

§ 84.

Vor Eintritt in den staatlichen Dienst begangene Handlungen.

Auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste kann auch wegen solcher Handlungen erkannt werden, deren sich der Beamte vor dem Eintritt in den staatlichen Dienst schuldig gemacht hat, sofern durch jene Handlungen die Achtung und das Vertrauen, welche sein Beruf erfordert, in einer Weise geschmälert wird, daß jene Maßregel als geboten erscheint.

§ 85.

Verhältnis des Disziplinarverfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Tatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Tatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 86.

Disziplinarverfahren im Fall eines vorausgegangenen strafgerichtlichen Urteils.

Wenn von den Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

Die gelegentlich einer strafgerichtlichen Verurteilung stattgehabten tatsächlichen Feststellungen sind auch für das Disziplinarverfahren maßgebend, ohne daß es einer Wiederholung der Beweisaufnahme bedarf.

III. Zuständigkeit und Verfahren bei Verhängung von Ordnungsstrafen.

§ 87.

Zuständigkeit und Verfahren.

Zur Verhängung der Ordnungsstrafen (§ 80) sind die vorgeetzten Behörden und Beamten zuständig.

Vor der Verhängung einer fünf Mark übersteigenden Geldstrafe und einer sonstigen Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Dienstpflicht zu äußern, sofern nicht die Ordnungsstrafe schon vorher für den Fall der bestimmt bezeichneten Verfehlung angedroht war.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen und über das Beschwerdeverfahren werden, soweit erforderlich, nähere Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

IV. Zuständigkeit und Verfahren bei der Strafversetzung und Dienstentlassung.

§ 88.

Zuständigkeit im allgemeinen.

Zur Verhängung der Strafversetzung und Dienstentlassung ist zuständig:

1. hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten der Disziplinarhof,
2. hinsichtlich der behördlich angestellten etatmäßigen Beamten das denselben vorgesezte Ministerium.

§ 89.

Zusammensetzung des Disziplinarhofs.

Der Disziplinarhof besteht aus neun Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Mitglieder müssen ein Staatsamt, mindestens fünf derselben ein Richteramt bekleiden. Durch die Geschäftsordnung wird bestimmt, in welcher Reihenfolge die Mitglieder des Disziplinarhofs an den Verhandlungen teilzunehmen haben.

Bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen haben sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken. Vier Mitglieder müssen zu den ein Richteramt bekleidenden Beamten gehören.

Die Mitglieder des Disziplinarhofs und die erforderlichen Stellvertreter werden vom Landesherrn auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

Hinsichtlich der Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarhofs finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erteilt endgültig der Disziplinarhof.

§ 90.

Verfahren vor dem Disziplinarhof.

Der Disziplinarhof entscheidet in erster und einziger Instanz mit Ausschluß von Rechtsmitteln, vorbehaltlich des landesherrlichen Begnadigungsrechts.

Der Entscheidung des Disziplinarhofs hat ein förmliches Disziplinarverfahren vorauszugehen, welches in einer schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung besteht und auf das die Bestimmungen der nachstehenden §§ 91 bis 108 Anwendung finden.

§ 91.

Einleitung des Disziplinarverfahrens.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird von dem zuständigen Ministerium verfügt.

Dasselbe ernennt den die Voruntersuchung führenden Beamten und denjenigen Beamten, welcher im Laufe des Disziplinarverfahrens die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat.

Ist Gefahr im Verzuge, so können auch vor der Einleitung des Disziplinarverfahrens von den vorgeordneten Behörden und Beamten Untersuchungshandlungen zur Sicherung des Beweises vorgenommen werden.

§ 92.

Die Voruntersuchung.

Auf die zu führende Voruntersuchung finden die §§ 185 bis 187, 188 Absatz 2, 189 bis 194 und 195 Absatz 1 und 2 der StPD. mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Statt eines Gerichtsschreibers kann ein sonstiger beidigter Protokollführer in den Fällen der §§ 185 und 186 der StPD. herangezogen werden.
2. die Voruntersuchung ist soweit auszudehnen, als es nach dem Befinden des untersuchungsführenden Beamten zur allseitigen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlich ist; zu diesem Zwecke werden die Beweise erhoben, insbesondere die Zeugen und Sachverständigen nach Befinden eidlich vernommen.
3. Dem untersuchungsführenden Beamten steht die Befugnis zur Beschlagnahme und Durchsicht (§§ 94 bis 111 der StPD.), nicht aber zur Verhaftung und vorläufigen Festnahme (§§ 112 bis 132 der StPD.) zu.

§ 93.

Abchluß der Voruntersuchung und Vorlage an das Ministerium.

Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzuteilen. Darauf werden die Akten mit dem Antrage des Beamten der Staatsanwaltschaft dem zuständigen Ministerium vorgelegt.

§ 94.

Einstellung des Verfahrens. Verhängung einer Ordnungsstrafe.

Das Ministerium kann mit Rücksicht auf das Ergebnis der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeignetenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§ 95.

Wiederaufnahme nach stattgehabter Einstellung.

Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungstatsachen ist nur auf Grund

neuer Beweise und während eines Zeitraums von fünf Jahren vom Tage des Einstellungsbeschlusses an, zulässig.

§ 96.

Einstellung im Falle freiwilligen Dienstaustritts.

Sucht der Angeschuldigte um Entlassung aus dem staatlichen Dienst nach und wird diesem Ansuchen gemäß § 6 entsprochen, so ist das Disziplinarverfahren einzustellen.

Die Kosten des Disziplinarverfahrens, sowie der etwa angeordneten einstweiligen Verwaltung der Amtsstelle, fallen dem freiwillig ausscheidenden Beamten zur Last.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig.

§ 97.

Anklageschrift. Verteidigung des Angeklagten.

Beschließt das zuständige Ministerium die Verweisung der Sache vor den Disziplinarhof, so wird der Angeklagte nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anklageschrift unter abschriftlicher Mitteilung der letzteren in eine von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs zu bestimmende Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Der Angeklagte kann sich nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 138 und 139 der StPD. des Beistands eines Verteidigers bedienen. Dem letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungsakten zu gestatten.

§ 98.

Erscheinen und Vertretung des Angeklagten in der mündlichen Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeklagte nicht erschienen ist; derselbe kann sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere als Verteidiger zuzulassende Person (§ 97 Abs. 2) vertreten lassen. Dem Disziplinarhofe steht es übrigens jederzeit zu, das persön-

liche Erscheinen des Angeklagten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 99.

Ausschluß der Öffentlichkeit.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten kann jedoch die Öffentlichkeit vom Disziplinarhofe beschlossen werden. Auch wenn die Öffentlichkeit nicht beschlossen wird, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden einzelne Personen als Zuhörer zugelassen werden.

§ 100.

Gang der mündlichen Verhandlung.

Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anklageschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft vorgetragen.

Der erschienene Angeklagte wird vernommen. Besteht derselbe die den Gegenstand der Anklage bildenden Tatsachen ein und waltet gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt der Disziplinarhof, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfindet.

Andernfalls gibt ein vom Vorsitzenden des Disziplinarhofs aus dessen Mitte ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anklageschrift enthaltenen Anklagetatsachen bezieht.

Zum Schlusse erhalten der Beamte der Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Dem Beamten der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort. Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen: ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.

§ 101.

Beweisaufnahme im allgemeinen.

Wenn der Disziplinarhof vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen oder von Sachverständigen, sei es vor dem Disziplinarhof oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt er die erforderliche Verfügung und verlegt nötigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen andern bekannt zu machenden Tag.

§ 102.

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung.

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen muß auf Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Tatsachen erheblich sind, über welche die Vernehmung erfolgen soll, und der Disziplinarhof nicht die Überzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.

§ 103.

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch einen beauftragten Beamten.

Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen, welcher gemäß § 102 zur Hauptverhandlung zu laden wäre und nicht schon in der Voruntersuchung eidlich vernommen worden ist, Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen, oder ist dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert, so kann vom Disziplinarhof die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Beamten angeordnet werden. Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich.

Von dem zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Termine sind der Beamte der Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger vorher zu benachrichtigen, insoweit dies nicht wegen Gefahr im Verzuge untunlich ist.

Das über die Vernehmung aufgenommene Protokoll ist, sofern es der Beamte der Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder der Disziplinarhof es für erforderlich erachtet, in der mündlichen Verhandlung zu verlesen.

§ 104.

Geltung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige im Disziplinarverfahren.

Die Bestimmungen im 6. und 7. Abschnitte des ersten Buches der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige finden beim Disziplinarstrafverfahren entsprechende Anwendung. Insbesondere ist der Disziplinarhof und der mit der Führung der Voruntersuchung oder mit der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen beauftragte Beamte befugt, die in den §§ 50, 69 und 77 der StPD. festgesetzten Strafen und Zwangsmittel gegen Zeugen und Sachverständige, welche der ordnungsmäßigen Ladung nicht Folge leisten oder das Zeugnis, die Eidesleistung, bezw. die Abgabe eines Gutachtens ohne gesetzlichen Grund verweigern, in Anwendung zu bringen. Gegen desfallige Verfügungen des Untersuchungsbeamten findet Beschwerde an den Disziplinarhof statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 105.

Entscheidung des Disziplinarhofs.

Bei der Entscheidung hat der Disziplinarhof nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, in wie weit die Anklage für begründet zu erachten.

Ist die Anklage nicht begründet, so spricht der Disziplinarhof den Angeklagten frei.

Ist die Anklage begründet, so ist auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu erkennen;

bei geringerer Erheblichkeit des Dienstvergehens (§ 83) kann ausnahmsweise auch auf eine bloße Ordnungsstrafe erkannt werden.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeklagten erteilt.

§ 106.

Protokoll über die mündliche Verhandlung.

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 107.

Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Eine Wiederaufnahme des durch Entscheidung des Disziplinarhofs geschlossenen Verfahrens kann in den Fällen des § 399 der StPD. von dem Verurteilten, in den Fällen des § 402 der StPD. von dem zuständigen Ministerium beantragt werden.

Ein Antrag, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

§ 108.

Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen; derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme, sowie die Beweismittel angeben.

Über die Zulassung des Antrags entscheidet der Disziplinarhof nach Einvernahme des Beamten der Staatsanwaltschaft bezw. des Verurteilten ohne mündliche Verhandlung.

Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt der Disziplinarhof ein Mitglied, welches bei der Entscheidung nicht mitgewirkt hat, mit der Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist. Dem Ermessen des Disziplinarhofs bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

Nach Schluß der Beweisaufnahme ist der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

Der Antrag auf Wiederaufnahme wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder in den Fällen des § 399 Ziffer 1, 2 oder des § 402 Ziffer 1, 2 der StPD. nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt habe.

Andernfalls verordnet der Disziplinarhof die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.

§ 109.

Verfahren vor dem Ministerium als Disziplinarbehörde.

Das Ministerium entscheidet über die Strafversetzung oder Dienstentlassung eines behördlich angestellten etatmäßigen Beamten (§ 88 Ziffer 2) in kollegialer Beschlussfassung, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium.

Der Entscheidung hat eine förmliche Voruntersuchung vorauszugehen, in welcher, soweit erforderlich, die Zeugen eidlich vernommen werden.

Dem Beamten ist das Ergebnis der Voruntersuchung zu eröffnen; auch steht ihm oder seinem Verteidiger (§ 97 Absatz 2) die Einsicht der Voruntersuchungsakten frei. Die §§ 94 bis 96 finden auf dieses Verfahren entsprechende Anwendung.

V. Disziplinarverfahren hinsichtlich der im Ruhestand befindlichen Beamten, der im staatlichen Dienste stehenden Personen ohne Beamteneigenschaft und der vormaligen Beamten.

§ 110.

Disziplinarverfahren gegen Beamte im Ruhestand.

Die Vorschriften über die Disziplinarbestrafung gelten auch in Ansehung der im Ruhestand befindlichen Beamten, sofern sie die ihnen obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt haben. Jedoch ist in Fällen, wo gegen einen im Amte befindlichen Beamten auf Strafversetzung zu erkennen wäre, gegen den im Ruhestand befindlichen Beamten auf Minderung des Ruhegehalts bis zur Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Betrags zu erkennen.

§ 111.

Ordnungsstrafverfahren gegen die ohne Beamteneigenschaft im staatlichen Dienst stehenden Personen und gegen vormalige Beamte.

Die Vorschriften über die Ordnungsstrafen gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§ 1 Absatz 1), in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Gegen Beamte und gegen die im ersten Absatz bezeichneten Personen, welche aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden sind, kann, wenn sie sich einer Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 9) schuldig machen, auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses durch die vormalig zuständige Dienstbehörde eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

VI. Die vorläufige Amtsenthebung.

§ 112.

Boraussetzungen der Amtsenthebung.

Durch die zuständige Dienstbehörde kann die vorläufige Amtsenthebung eines Beamten verfügt werden, wenn und solange gegen denselben ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entfernung aus dem Amt oder dem staatlichen Dienste im Verwaltungs- oder Disziplinarwege eingeleitet ist oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

§ 113.

Wirkungen der Amtsenthebung.

Während der vorläufigen Amtsenthebung ist vom Dienst- einkommen des Beamten durch Verfügung der zuständigen Dienstbehörde so viel innezubehalten, als zur Deckung der Kosten des eingeleiteten Verfahrens (ausgenommen das strafgerichtliche) und der etwa angeordneten Stellvertretung voraussichtlich erforderlich ist.

Der innebehaltene Betrag darf die Hälfte des Dienst- einkommens, soweit dasselbe aus Gehalt, Wohnungsgeld und Dienstzulage besteht, nicht übersteigen.

Führt das eingeleitete Verfahren zur Entfernung aus dem staatlichen Dienste, so findet eine Rückzahlung des innebehaltenen Betrags nicht statt; führt dasselbe zur Ent- fernung aus dem Amt (Strafversetzung), so ist der zur Deckung der im ersten Absatz bezeichneten Kosten nicht erforderte Teil der innebehaltenen Bezüge nachzuzahlen; wird das eingeleitete Verfahren eingestellt, der Beamte freigesprochen oder lediglich in eine Ordnungsstrafe verfällt, so sind die innebehaltenen Bezüge vollständig nachzuzahlen, wobei übrigens im Fall der Verhängung einer Ordnungs- strafe der Betrag der letzteren und die den Beamten treffenden Kosten der Disziplinaruntersuchung und des Straf- vollzugs in Abzug kommen.

Beamtengefeh.

VII. Allgemeine Vorschriften über Gebühren, Kosten und Zustellungen.

§ 114.

Gebühren und Kosten.

Im Disziplinarverfahren werden keine Sporteln in Ansatz gebracht.

Die Gebühren der im Disziplinarverfahren einvernommenen Zeugen und Sachverständigen sind nach den für das Verfahren in Verwaltungssachen maßgebenden Bestimmungen anzusetzen.

Der Angeschuldigte ist im Falle der Verurteilung verpflichtet, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu erstatten. Über die Erstattungspflicht verfügt die in der Sache selbst ergehende Entscheidung.

§ 115.

Zustellungen.

Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts ergehenden Aufforderungen, Mitteilungen und Vorladungen sind gültig bewirkt, wenn die Zustellung entweder nach den für gerichtliche oder nach den für Verwaltungssachen bestehenden Vorschriften erfolgt ist.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, so erfolgt, sofern sein Aufenthalt unbekannt ist oder er sich außerhalb des Reichsgebiets aufhält, die Zustellung in der Wohnung, welche der Angeschuldigte zuletzt an dem dienstlichen Wohnsitz inne hatte.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten und Amtsstellungen.

§ 116.

Die landständigen Beamten.

Auf die landständigen Beamten finden nebst der Geschäftsordnung der betreffenden Kammer die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

So lange der Landtag versammelt ist, wird die Ordnungsstrafgewalt über die landständischen Beamten durch den Präsidenten der betreffenden Kammer ausgeübt; die Einleitung eines auf Strafversetzung oder Dienstentlassung gerichteten Disziplinarverfahrens, die Ernennung der mit der Führung der Voruntersuchung und mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft betrauten Beamten, die Beschlussfassung über die Einstellung des Verfahrens und über die Verweisung an den Disziplinarhof erfolgt während dieser Zeit durch das zuständige Ministerium mit Zustimmung des Präsidenten der betreffenden Kammer.

§ 117.

Die richterlichen Beamten.

Auf die Richter bei dem Oberlandesgerichte, bei den Landgerichten und den Amtsgerichten findet das Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. (Zu § 5.) Ohne seine Zustimmung kann ein Richter auf eine andere Stelle nur versetzt werden, wenn es entweder
 - a) infolge einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke oder
 - b) durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist.

Die Versetzung ohne Zustimmung des Richters darf in diesen Fällen nur auf eine gleiche oder höhere Richterstelle erfolgen und nicht mit einer Schmälerung des Gehalts verbunden sein.

2. (Zu § 21.) Die richterlichen Beamten haben einen Rechtsanspruch auf den für ihre Amtsstelle bestimmten Gehalt und auf regelmäßiges Vorrücken im Gehalt nach Maßgabe der Bestimmungen der gleichzeitig mit diesem Gesetze in Wirksamkeit tretenden Gehaltsordnung.

3. (Zu § 35.) Im Falle der einstweiligen Zuruhesetzung eines Richters ist demselben der Gehalt und das nach der Ortsklasse des letzten dienstlichen Wohnsitzes zu bemessende Wohnungsgeld als Ruhegehalt zu belassen.

4. (Zu §§ 5 und 53.) Zur Entscheidung darüber, ob ein richterlicher Beamter wider seinen Willen im Interesse der Rechtspflege gemäß Ziffer 1 Absatz 1 b aus

anderen als disziplinären Gründen an eine gleiche oder höhere Richterstelle oder gemäß § 29 Ziffer 1 oder 2 oder gemäß § 31 in den Ruhestand versetzt werden soll, ist das Oberlandesgericht in der für den Disziplinarhof (Ziffer 7) bestimmten Besetzung berufen.

Die Entscheidung erfolgt auf Veranlassung des Justizministeriums. Vor der Entscheidung ist dem beteiligten Beamten vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu geben und sind vom Gericht, sofern erhebliche Tatsachen bestritten sind, die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung findet nicht statt.

5. (Zu § 76.) Die Bestimmungen des § 76 finden auf die richterlichen Beamten keine Anwendung.

6. (Zu § 81.) Im förmlichen Disziplinarverfahren kann gegen einen richterlichen Beamten auch auf folgende Strafen erkannt werden:

- a) An Stelle der Strafversetzung oder an Stelle der mit der Strafversetzung verbundenen Vermögensnachteile auf Entziehung des gesetzlichen Anspruchs auf Vorrücken im Gehalt für bestimmte Zeitdauer.
- b) An Stelle der Strafversetzung auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, wobei gleichzeitig der Regierung die Befugnis eingeräumt werden kann, den Beurteilten im Falle der Wiederanstellung auf eine andere, auch geringere Amtsstelle mit den in § 81 bezeichneten Vermögensnachteilen zu versetzen. Als Ruhegehalt sind dem Beamten in diesem Falle diejenigen Bezüge zu gewähren, welche er bei einer am Tage der Eröffnung der Entscheidung eintretenden Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gemäß § 35 Abs. 4 anzupprechen hätte, sofern übrigens der Regierung die Befugnis zur Versetzung auf eine geringere Amtsstelle eingeräumt ist, nur zwei Drittel dieser Bezüge.

7. (§ 89.) Der Disziplinarhof für die richterlichen Beamten wird beim Oberlandesgericht gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern des Gerichtshofs, welche nebst den erforderlichen Stellvertretern für jedes Geschäftsjahr nach Maßgabe der Vor-

Schriften in den §§ 62, 63 und 121 des Gerichtsverfassungsgesetzes im voraus zu bezeichnen sind. Bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidung haben sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken.

8. (Zu § 91.) Der die Voruntersuchung führende Beamte wird vom Disziplinarhof ernannt.

9. (Zu § 112.) Die vorläufige Amtsenthebung eines richterlichen Beamten kann nur mit Zustimmung des Disziplinarhofs in einer Besetzung mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erfolgen.

§ 118.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs gelten als richterliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes; auf dieselben finden die Bestimmungen des § 117 mit folgenden Maßgaben Anwendung.

1. Ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs kann in den Fällen des § 117 Ziffer 1 auch auf eine seiner Berufsbildung entsprechende Verwaltungsstelle versetzt werden, sofern damit eine Zurücksetzung im Range und eine Schmälerung im Dienst Einkommen (§ 5) nicht verbunden ist.

2. Für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs tritt als Disziplinargericht der in § 89 dieses Gesetzes bezeichnete Disziplinarhof in Wirksamkeit. Letzterem kommt auch die richterliche Entscheidung in den die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs berührenden Fällen des § 117 Ziffer 4 zu.

3. Die hinsichtlich der im § 117 bezeichneten Richter dem Justizministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs vom Ministerium des Innern wahrgenommen.

§ 119.

Die Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer.

Auf die Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer findet das Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die im § 117 hinsichtlich der Richter getroffenen besonderen Bestimmungen gelten mit den im § 118 Ziffer 1 und 2 enthaltenen Abweichungen auch für die Mitglieder der Oberrechnungskammer.

2. Im Falle des § 117 Ziffer 1 lit. b ist bei der Veretzung eines Mitgliedes der Oberrechnungskammer das Interesse des Dienstes dieser Behörde maßgebend.

3. Die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder der Oberrechnungskammer steht der obersten Staatsbehörde, gegen sonstige Beamte der Oberrechnungskammer dem Präsidenten dieser Behörde zu.

4. Die nach diesem Gesetze dem zuständigen Ministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder der Oberrechnungskammer von der obersten Staatsbehörde, hinsichtlich der sonstigen Beamten der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.

§ 120.

Die Hochschulprofessoren und Professoren der Akademie der bildenden Künste.

Auf die ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren sowie die Professoren der Akademie der bildenden Künste finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Höhe des Ruhegehalts durch landesherrliche Entschliezung festgesetzt wird, wofür der Betrag des Einkommensanschlags die Obergrenze bildet.

Wegen der Festsetzung des Gehalts für diese Beamten und der Bildung ihres Einkommensanschlags trifft die Gehaltsordnung besondere Bestimmungen.

§ 121.

Die weiblichen Beamten.

Auf die weiblichen Beamten findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. mit der Berehelichung derselben die Anstellung eine unbedingt widerrufliche wird,

2. mit der Berehelichung der Anspruch auf Gewährung eines Ruhegehalts bei künftig eintretender Dienstunfähig-

keit erlischt und der im Falle bereits eingetretener Zuruhe-
setzung begründete Anspruch auf Ruhegehalt ganz oder
teilweise zurückgezogen werden kann, und

3. ein Anspruch der Kinder auf Versorgungsgehalt
nicht Platz greift.

§ 122.

Die Angehörigen des Gendarmeriekorps.

Die Offiziere und Mannschaften des Gendarmerie-
korps gelten nicht als Beamte im Sinne dieses Gesetzes;
es finden aber auf sie die §§ 16 bis 76 und 82 sowie die
dazu gehörigen Übergangsbestimmungen, auf Zuruhegesetzte
auch die §§ 110 und 15 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Die Offiziere des Gendarmeriekorps können gemäß
§ 33 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Übergangsbestimmungen.

§ 123.

Die Hinterbliebenen eines Beamten, der vor dem In-
krafttreten dieses Gesetzes nach mindestens zehnjähriger
etatmäßiger Dienstzeit zum Zwecke der Übernahme der
Stellung als Oberbürgermeister oder Bürgermeister im in-
ländischen Gemeindedienst oder als Grund- und Pfandbuch-
führer in einer der Städtordnung unterstehenden Stadt aus
dem staatlichen Dienste freiwillig ausgeschieden ist, sich zur
Fortentrichtung des nach seinem Einkommensanschlag im
Zeitpunkte des Ausscheidens zu bemessenden Witwenkassen-
beitrags verpflichtet und diesen Beitrag bis zu seinem Tode
bezahlt hat, haben Anspruch auf einen Versorgungsgehalt in
Höhe von siebenzig vom Hundert des nach den Bestimmungen
des fünften Abschnitts dieses Gesetzes unter Zugrundelegung
des letzten Einkommensanschlags zu berechnenden Betrags.

Dieser Anspruch wird nur für die Hinterbliebenen aus
einer schon vor dem Austritt aus dem staatlichen Dienste
geschlossenen Ehe begründet.

Der Beamte kann auf diesen Anspruch jederzeit ver-
zichten und wird hierdurch von der Verpflichtung zur
Zahlung des Witwenkassenbeitrags befreit. Bleiben die

Beiträge ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten unberichtigt, so kann dies als Verzicht angesehen werden.

Außerdem hört die Beitragszahlung jedenfalls auf, sobald der Beamte keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor dem Austritt aus der etatmäßigen Stellung geschlossenen Ehe mehr besitzt.

§ 124.

Die Vorschrift des § 67 über das Ruhen des Versorgungsgehalts findet auf solche Witwen keine Anwendung, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus einer Verwendung im staatlichen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2) ein Einkommen oder einen Ruhegehalt bereits beziehen.

§ 125.

Der Ruhegehalt der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes angestellten ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren und Professoren der Akademie der bildenden Künste wird — vorbehaltlich anderer landesherrlicher Festsetzung in besonderen Fällen — nach dem vierten Abschnitt dieses Gesetzes berechnet.

Schlußbestimmung.

§ 126.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1908 in Kraft.

§ 127.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut. Dieses Ministerium ist auch ermächtigt, den Text der Abschnitte 1 bis 8 des Beamtengesetzes in der nach seinem Inkrafttreten geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.